

M 001

SENDER:

Bundesverband der deutschen Gas und Wasserwirtschaft e.V. Josef-Wirmer-Straße 1 · 53123 Bonn

Name

: Dr. van Rienen

Telefon

: 0228/2598-313

Fax

: 0228/2598-120

Datum

: 14.02.1995

Seitenzahl

einschl. Deckblatt

.3

EMPFÄNGER:

Firma

: Landtag NRW

Düsseldorf

Name

: Frau Ingeborg Friebe, Präsidentin des Landtages

Fax-Nr.

: 0211/884-2896

Teilen Sie uns bitte mit, wenn die Übertragung nicht vollständig oder die Qualität unzureichend ist.

Betreff: Novellierung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/4007

QUE AGR

Per Telefax

An die Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen Frau Ingeborg Friebe Platz des Landtags 1 Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

BGW

Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. Postfach 14 01 54 53056 Bonn

14.02.1995 Sch/Pa

EILT - Sitzungstermin 15.02.1995

Novellierung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen § 43 Abs. 7 (Bescheinigung bei der Errichtung von Feuerstätten und Schornsteinen)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in bezug auf die Novellierung der Bauordnung NRW haben wir erfahren, daß in § 43 Abs. 7 in den letzten Tagen gegenüber dem uns bekannten Entwurf folgender Satz herausgenommen wurde: "Eine Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Feuerstätten und die Abgasleitungen von der selben Unternehmerin oder dem selben Unternehmer errichtet werden."

Die Gaswirtschaft hält es für unbedingt erforderlich, diesen Satz - wie ursprünglich vorgesehen - beizubehalten.

Die Unternehmen der deutschen Gaswirtschaft fördem intensiv die umweltpolitisch erwünschte Verwendung von Erdgas-Brennwertgeräten durch Beratung, Informationsveranstaltungen und finanzielle Anreize. Erdgas-Brennwertgeräte sind in besonderem Maße von o. g. Regelung betroffen. Aus diesem Grund haben wir großes Interesse, unnötige bürokratische Hemmnisse bei der Verwendung von Erdgas-Brennwertgeräten zu verhindern.

Es ist für uns auch unverständlich, warum entgegen der mehrfach ausdrücklich erklärten Intention dieser Novellierung auf die Gelegenheit verzichtet wird, behördliche Prüfungen abzubauen und baurechtliche Regelungen im Sinne der Verbraucher zu vereinfachen. Denn es ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb die seit langem bewährte Fachunternehmerbescheinigung in Verbindung mit der Typprüfung (DVGW/CE-Zeichen) zukünftig nicht allein als Nachweis der baurechtlichen Eignung und Sicherheit ausreicht. Aus der engen Zusammenarbeit unserer Unter-

2. Blatt



nehmen mit dem Fachhandwerk auf der Rechtsgrundlage der AVBGasV, die sich auf jede häusliche Gasanlage in NRW erstreckt, ist uns jedenfalls hierfür kein hinreichender Anlaß erkennbar.

Darüber hinaus erscheint uns dieser Satz aber auch aus EG-rechtlichen Gründen unverzichtbar. Nach der Gasgeräterichtlinie der EG gibt es nämlich zunehmend Geräte, die EG-rechtlich zusammen mit der Abgasleitung als ein einheitliches Gasgerät angesehen werden müssen. Diese Geräte tragen ein CE-Zeichen, das die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Anforderungen nachweist und einen Rechtsanspruch auf unbehindertes Betreiben in allen EG-Mitgliedsstaaten garantiert. Eine künstliche Aufteilung eines CE-gekennzeichneten Gasgerätes in seine Bestandtelle durch Landesrecht zur Überprüfung sicherheitsrelevanter Anforderungen einzelner Bauteile, wie es § 43 Abs. 7 ansonsten vorsieht, ist daher nicht mit dem EG-Recht vereinbar.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei der Novellierung der Bauordnung NRW zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.

Dr. Wolfgang van Rienen

Leiter des Bereichs Techn. Politikberatung